

Gemeinde Mönese <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 4/ 2020/XI	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 9	Bildung der Ratsausschüsse; hier: Bestimmung, welche Ratsausschüsse gebildet werden sollen und Festlegung der Mitgliederstärke
Fachbereich:	Rat / Ausschüsse / Gremien
Berichterstatter:	Frau Moritz
Bearbeiter:	Herr Koch

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
03.11.2020	Gemeinderat	9				

I. Beschlussvorschlag

Muss sich aus der Beratung ergeben.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Nach § 57 Abs. 1 GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Anzahl und Art der Ausschüsse, die gebildet werden, liegt grundsätzlich im freien Ermessen des Rates. Pflichtausschüsse gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 GO, die gebildet werden müssen, sind:

- I. Hauptausschuss
- II. Finanzausschuss
- III. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Finanzausschusses können nach entsprechendem Ratsbeschluss vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Sofern das Gemeindegebiet in kreisangehörigen Gemeinden gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 GO in Bezirke eingeteilt worden ist, sind vom Rat für jeden Gemeindebezirk entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee werden für das Gemeindegebiet Möhnesee Ortsvorsteher gewählt.

Weiterhin sind Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen zu bilden. Dazu gehört der Wahlprüfungsausschuss. § 40 Abs. 1 KWahlG regelt, dass die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl von Amts wegen zu beschließen hat.

Die Bildung weiterer freiwilliger Ausschüsse ist damit in das Organisationsermessen des Rates gestellt.

2. In der letzten Wahlperiode hat der Rat folgende Ausschüsse gebildet:

a)	Haupt- und Finanzausschuss	6 Mitglieder sowie den Bürgermeister als Vorsitzenden
b)	Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt	13 Mitglieder (davon 4 sachkundige Bürger/-innen)
c)	Ausschuss für Bauen und Verkehr	13 Mitglieder (davon 4 sachkundige Bürger/-innen)
c)	Ausschuss für Schule, Kultur, Vereine und Generationen	13 Mitglieder (davon 3 sachkundige Bürger/-innen) Für Schulangelegenheiten waren zusätzlich Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde, der Schulen sowie ein Elternvertreter mit beratender Stimme Mitglied.
d)	Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder

e)	Wahlprüfungsausschuss	5 Mitglieder
f)	Arbeitskreis Wildpark	31 Mitglieder

Gemäß § 58 Satz 1 Satz 1 GO beschließt der Rat die Zahl der Ausschusssitze durch Mehrheitsbeschluss. Die zu wählende Größe liegt im Ermessen des Rates.

Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO. Danach gibt es die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, sich ohne Wahl durch einstimmigen Beschluss auf einen einheitlichen Wahlvorschlag über die Bestellung der Ausschussmitglieder zu einigen. Sollte ein einheitlicher Wahlvorschlag und ein einstimmiger Annahmebeschluss nicht zustande kommen, so wird gem. § 50 Abs. 3 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt. Vorher ist die Mitgliederstärke der einzelnen Ausschüsse festzulegen. Sofern einzelnen Ausschüssen sachkundige Einwohner mit beratender Stimme angehören sollen, ist auch deren Zahl festzulegen.

(Unterschrift)